

# NEVR-DULL

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ausgabedatum: 28.06.2018 Überarbeitungsdatum: 28.06.2018 Ersetzt: 13.04.2016 Version: 9.00

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Handelsname : NEVR-DULL  
Produkttyp : Reinigungsmittel

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt  
Hauptverwendungskategorie : Verwendung durch Verbraucher  
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Poliermittel

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

##### Lieferant

Helmut Koch GmbH Import  
Vesperweg 35  
21244 Buchholz in der Nordheide - Germany  
T +49-4187-3534 - F +49-4187-3635

##### E-Mail sachkundige Person:

sds@kft.de

##### Auskunftgebender Bereich

Herr Koch  
T +49-4187-3534

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : Giftinformationszentrale Göttingen Tel.: +49 551 19240

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

|   |      |
|---|------|
| Entzündbare Feststoffe, Kategorie 2   | H228 |
| Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2   | H315 |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen | H336 |
| Aspirationsgefahr, Kategorie 1  | H304 |
| Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2   | H411 |

Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

##### Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Entzündbarer Feststoff. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Verursacht Hautreizungen. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS02

GHS07

GHS08

GHS09

Signalwort (CLP) :

Gefahr

Gefährliche Inhaltsstoffe :

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere; Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte, aromatische

Gefahrenhinweise (CLP) :

H228 - Entzündbarer Feststoff.  
H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.  
H315 - Verursacht Hautreizungen.  
H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  
H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

# NEVR-DULL

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

|                              |  |
|------------------------------|--|
| Sicherheitshinweise (CLP)    | : P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.<br>P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.<br>P264 - Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen.<br>P280 - Schutzhandschuhe tragen.<br>P301+P310 - BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM, Arzt anrufen.<br>P331 - KEIN Erbrechen herbeiführen.<br>P501 - Inhalt, Behälter einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle oder Sonderabfälle zuführen. |
| Kindergesicherter Verschluss | : Anwendbar  |
| Tastbarer Gefahrenhinweis    | : Anwendbar  |

### 2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

| Name   | Produktidentifikator  | %       | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]   |
|--|---|---------|--|
| Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere              | (CAS-Nr.) 64742-48-9<br>(EG-Nr.) 265-150-3                                | 50 - 70 | Flam. Liq. 3, H226<br>Skin Irrit. 2, H315<br>STOT SE 3, H336<br>Asp. Tox. 1, H304<br>Aquatic Chronic 2, H411 |
| Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte, aromatische (Anmerkung P) | (CAS-Nr.) 64742-95-6<br>(EG-Nr.) 265-199-0<br>(EG Index-Nr.) 649-356-00-4 | 10 - 20 | Flam. Liq. 3, H226<br>Skin Irrit. 2, H315<br>STOT SE 3, H336<br>Asp. Tox. 1, H304<br>Aquatic Chronic 2, H411 |
| Ammoniak (Anmerkung B)   | (CAS-Nr.) 1336-21-6<br>(EG-Nr.) 215-647-6<br>(EG Index-Nr.) 007-001-01-2  | 0,1 - 1 | Skin Corr. 1B, H314<br>STOT SE 3, H335<br>Aquatic Acute 1, H400  |

### Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

| Name     | Produktidentifikator   | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte |
|----------|--|--------------------------------------|
| Ammoniak | (CAS-Nr.) 1336-21-6<br>(EG-Nr.) 215-647-6<br>(EG Index-Nr.) 007-001-01-2 | (C >= 5) STOT SE 3, H335             |

Anmerkung B : Manche Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können. In Teil 3 haben Einträge mit der Anmerkung B allgemeine Bezeichnungen wie „Salpetersäure ... %“. In diesem Fall muss der Lieferant die Konzentration in Prozent auf dem Kennzeichnungsetikett angeben. Unter % ist ohne anderslautende Angabe stets der Gewichtsprozentsatz zu verstehen.

Anmerkung P: Die Einstufung als karzinogen oder keimzellmutagen ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Stoff weniger als 0,1 Gewichtsprozent Benzol (Einecs-Nr. 200-753-7) enthält. Ist der Stoff nicht als karzinogen eingestuft, so sind zumindest die Sicherheitshinweise (P102-)P260-P262- P301 + P310-P331 anzuwenden. Diese Anmerkung gilt nur für bestimmte komplexe Ölderivate in Teil 3

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

|   |   |
|---|---|
| Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein         | : In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen, Arzt aufsuchen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.        |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen     | : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Bewusstlosigkeit Opfer in die stabile Seitenlage bringen und einen Arzt hinzuziehen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt  | : Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.      |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt | : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen. Bei anhaltenden Symptomen, Arzt aufsuchen.  |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken | : Kein Erbrechen auslösen. Sofort einen Arzt rufen.   |

# NEVR-DULL

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

|                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| Symptome/Wirkungen                   | : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |
| Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt  | : Reizung.   |
| Symptome/Wirkungen nach Verschlucken | : Lungenödem möglich.                              |

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

|                         |  |
|-------------------------|--|
| Geeignete Löschmittel   | : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid. |
| Ungeeignete Löschmittel | : Wasser im Vollstrahl.  |

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

|   |   |
|---|---|
| Brandgefahr                               | : Entzündbarer Feststoff.   |
| Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall | : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlendioxid. Kohlenmonoxid. |

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Schutz bei der Brandbekämpfung | : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung. |
| Sonstige Angaben               | : Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.     |

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

|                  |  |
|------------------|--|
| Notfallmaßnahmen | : Verunreinigten Bereich lüften. Kein offenes Feuer, keine Funken und nicht rauchen. Einatmen von Nebel, Dampf, Aerosol vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. |
|------------------|--|

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

|                  |   |
|------------------|---|
| Schutzausrüstung | : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". |
|------------------|---|

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in den Untergrund vermeiden. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

|                     |   |
|---------------------|---|
| Zur Rückhaltung     | : Verschüttete Mengen aufnehmen.  |
| Reinigungsverfahren | : Mechanisch aufnehmen (aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. |
| Sonstige Angaben    | : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.   |

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zum sicheren Umgang. Siehe Abschnitt 7. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

|   |  |
|---|--|
| Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung | : Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden. Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Einatmen von Nebel, Dampf, Aerosol vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. |
| Hygienemaßnahmen                        | : Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.  |

# NEVR-DULL

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

|                           |   |
|---------------------------|---|
| Technische Maßnahmen      | : Behälter und zu befüllende Anlage erden.  |
| Lagerbedingungen          | : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Behälter dicht verschlossen halten. Unter Verschluss aufbewahren. |
| Wärme- oder Zündquellen   | : Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.        |
| Zusammenlagerungshinweise | : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.  |

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Die Gebrauchsanweisung ist zu beachten!.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

| Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere (64742-48-9) |                                 |                               |
|--|---------------------------------|-------------------------------|
| EU   | Lokale Bezeichnung              | White spirit Type 3           |
| EU   | IOELV TWA (mg/m <sup>3</sup> )  | 116 mg/m <sup>3</sup>         |
| EU   | IOELV TWA (ppm)                 | 20 ppm                        |
| EU   | IOELV STEL (mg/m <sup>3</sup> ) | 290 mg/m <sup>3</sup>         |
| EU   | IOELV STEL (ppm)                | 50 ppm                        |
| EU   | Bemerkungen                     | skin. (Year of adoption 2007) |
| EU   | Rechtlicher Bezug               | SCOEL Recommendations         |

### Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere (64742-48-9)

#### DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)

|                                       |                        |
|---------------------------------------|------------------------|
| Akut - systemische Wirkung, inhalativ | 1300 mg/m <sup>3</sup> |
| Akut - lokale Wirkung, inhalativ      | 1100 mg/m <sup>3</sup> |
| Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ  | 840 mg/m <sup>3</sup>  |

#### DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)

|                                       |                        |
|---------------------------------------|------------------------|
| Akut - systemische Wirkung, inhalativ | 1200 mg/m <sup>3</sup> |
| Akut - lokale Wirkung, inhalativ      | 640 mg/m <sup>3</sup>  |
| Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ  | 180 mg/m <sup>3</sup>  |

### Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte, aromatische (64742-95-6)

#### DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)

|                                       |                        |
|---------------------------------------|------------------------|
| Akut - systemische Wirkung, inhalativ | 1300 mg/m <sup>3</sup> |
| Akut - lokale Wirkung, inhalativ      | 1100 mg/m <sup>3</sup> |
| Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ  | 840 mg/m <sup>3</sup>  |

#### DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)

|                                       |                        |
|---------------------------------------|------------------------|
| Akut - systemische Wirkung, inhalativ | 1200 mg/m <sup>3</sup> |
| Akut - lokale Wirkung, inhalativ      | 640 mg/m <sup>3</sup>  |
| Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ  | 180 mg/m <sup>3</sup>  |

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

#### Handschutz:

Bei wiederholtem oder länger anhaltendem Kontakt Handschuhe tragen. EN 374. Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden. Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit. Handschuhe müssen nach jeder Verwendung und bei Auftreten von Verschleißspuren oder Perforation ersetzt werden

# NEVR-DULL

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Augenschutz:

Schutzbrille. EN 166

### Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

### Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzrüstung tragen. Bei Bildung von Dämpfen geeignetes Atemschutzgerät verwenden. Filter: A (Kennfarbe braun). EN 143. Atemschutz sollte nur zum Beherrschen des Restrisikos bei Kurzzeittätigkeiten dienen, wenn alle praktisch durchführbaren Schritte zur Gefährdungsreduzierung an der Gefahrenquelle eingehalten wurden, z.B. durch Zurückhaltung und/oder lokale Absaugung. Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind der DGUV Regel 112-190 - Benutzung von Atemschutzgeräten zu entnehmen.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                                  |   |
|----------------------------------|---|
| Aggregatzustand                  | : Feststoff                                   |
| Aussehen                         | : Flüssigkeit auf inertem Trägermaterial.     |
| Farbe                            | : Silber.                                     |
| Geruch                           | : Charakteristisch. Mineralöl.                |
| Geruchsschwelle                  | : Keine Daten verfügbar                       |
| pH-Wert                          | : Nicht anwendbar                             |
| Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) | : Keine Daten verfügbar                       |
| Schmelzpunkt                     | : Keine Daten verfügbar                       |
| Gefrierpunkt                     | : Keine Daten verfügbar                       |
| Siedepunkt                       | : Keine Daten verfügbar                       |
| Flammpunkt                       | : > 60 °C Flüssigkeit                         |
| Selbstentzündungstemperatur      | : Nicht selbstentzündlich                     |
| Zersetzungstemperatur            | : Keine Daten verfügbar                       |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig) | : Entzündbarer Feststoff.                     |
| Dampfdruck                       | : Keine Daten verfügbar                       |
| Relative Dampfdichte bei 20 °C   | : Keine Daten verfügbar                       |
| Relative Dichte                  | : Keine Daten verfügbar                       |
| Löslichkeit                      | : Wasser: Unlöslich                           |
| Log Pow                          | : Nicht anwendbar                             |
| Viskosität, kinematisch          | : Keine Daten verfügbar                       |
| Viskosität, dynamisch            | : Nicht anwendbar                             |
| Explosive Eigenschaften          | : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. |
| Brandfördernde Eigenschaften     | : Keine Daten verfügbar                       |
| Explosionsgrenzen                | : Nicht anwendbar                             |
| Untere Explosionsgrenze (UEG)    | : Nicht anwendbar                             |
| Obere Explosionsgrenze (OEG)     | : Nicht anwendbar                             |

### 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Entzündbarer Feststoff.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kontakt mit heißen Oberflächen vermeiden. Wärme. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen.

# NEVR-DULL

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidierende Stoffe.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

|   |   |
|---|---|
| Akute Toxizität (Oral)                                      | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                             |
| Akute Toxizität (Dermal)                                    | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                             |
| Akute Toxizität (inhalativ)                                 | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                             |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut                               | : Verursacht Hautreizungen.<br>pH-Wert: Nicht anwendbar   |
| Schwere Augenschädigung/-reizung                            | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)<br>pH-Wert: Nicht anwendbar |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut                          | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                             |
| Keimzell-Mutagenität  | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                             |
| Karzinogenität  | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                             |
| Reproduktionstoxizität                                      | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                             |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition   | : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                             |
| Aspirationsgefahr   | : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.  |

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

|                                 |   |
|---------------------------------|---|
| Ökologie - Allgemein            | : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.                                       |
| Akute aquatische Toxizität      | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Chronische aquatische Toxizität | : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.                                       |

| <b>Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere (64742-48-9)</b> |   |
|---|---|
| LC50 Fische 1   | 8,2 mg/l (96h; Oncorhynchus mykiss; (OECD-Methode 203))             |
| EC50 Daphnia 1  | 4,5 mg/l (48h; Daphnia magna; (OECD-Methode 202))                   |
| EC50 72h algae 1  | 3,1 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata; (OECD-Methode 201))      |
| ErC50 (Alge)  | 3,1 mg/l (72h; Pseudokirchneriella subcapitata; (OECD-Methode 201)) |
| NOEC chronisch Krustentier  | 2,6 mg/l (21d; Daphnia magna; (OECD-Methode 211))                   |

| <b>Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte, aromatische (64742-95-6)</b> |   |
|--|---|
| LC50 Fische 1  | 8,2 mg/l (96h; Pimephales promelas; EPA 66013-75-009)               |
| EC50 Daphnia 1   | 4,5 mg/l (48h; Daphnia magna; (OECD-Methode 202))                   |
| ErC50 (Alge)   | 3,7 mg/l (96h; Pseudokirchneriella subcapitata; (OECD-Methode 201)) |
| NOEC chronisch Krustentier   | 2,6 mg/l (21d; Daphnia magna; (OECD-Methode 211))                   |

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

| <b>NEVR-DULL</b>            |                                   |
|-----------------------------|-----------------------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Das Produkt wurde nicht getestet. |

| <b>Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere (64742-48-9)</b> |                                 |
|---|---------------------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit   | Biologisch abbaubar.            |
| Biologischer Abbau  | 80 % (28d; (OECD-Methode 301F)) |

# NEVR-DULL

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

|                           |                                   |
|---------------------------|-----------------------------------|
| <b>NEVR-DULL</b>          |                                   |
| Log Pow                   | Nicht anwendbar                   |
| Bioakkumulationspotenzial | Das Produkt wurde nicht getestet. |

### 12.4. Mobilität im Boden

|                  |                                   |
|------------------|-----------------------------------|
| <b>NEVR-DULL</b> |                                   |
| Ökologie - Boden | Das Produkt wurde nicht getestet. |

### Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere (64742-48-9)

|                     |                           |
|---------------------|---------------------------|
| Oberflächenspannung | 24,3 mN/m (100vol%; 25°C) |
|---------------------|---------------------------|

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

|   |  |
|---|--|
| <b>NEVR-DULL</b>  |  |
| Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.  |  |
| Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |  |

#### Komponente

|  |   |
|--|---|
| Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere (64742-48-9) | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.<br>Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |
| Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte, aromatische (64742-95-6)  | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.<br>Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |
| Ammoniak (1336-21-6)   | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.<br>Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

|   |  |
|---|--|
| Verfahren der Abfallbehandlung                            | : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. Europäischer Abfallkatalog. Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt gelangen lassen.  |
| Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung | : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.  |
| Zusätzliche Hinweise                                      | : Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden.   |
| EAK-Code  | : 15 02 02* - Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind   |
| HP-Code   | : HP3 - „entzündbar“:<br>— entzündbarer flüssiger Abfall: flüssiger Abfall mit einem Flammpunkt von unter 60 °C oder Abfälle von Gasöl, Diesel und leichten Heizölen mit einem Flammpunkt von > 55 °C und ≤ 75 °C;<br>— entzündbare pyrophore Flüssigkeiten und fester Abfall: fester oder flüssiger Abfall, der selbst in kleinen Mengen dazu neigt, sich in Berührung mit Luft innerhalb von fünf Minuten zu entzünden;<br>— entzündbarer fester Abfall: fester Abfall, der leicht brennbar ist oder durch Reibung Brand verursachen oder fördern kann;<br>— entzündbarer gasförmiger Abfall: gasförmiger Abfall, der an der Luft bei 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa entzündbar ist;<br>— mit Wasser reagierender Abfall: Abfall, der bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen entzündbarer Gase abgibt;<br>— sonstiger entzündbarer Abfall: entzündbare Aerosole, entzündbarer selbsterhitzungsfähiger Abfall, entzündbare organische Peroxide und entzündbarer selbstzersetzlicher Abfall.<br>HP4 - „reizend — Hautreizung und Augenschädigung“: Abfall, der bei Applikation Hautreizungen oder Augenschädigungen verursachen kann.<br>HP5 - „Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr“: Abfall, der nach einmaliger oder nach wiederholter Exposition Toxizität für ein spezifisches Zielorgan verursachen kann oder akute toxische Wirkungen nach Aspiration verursacht.<br>HP14 - „ökotoxisch“: Abfall, der unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellt oder darstellen kann. |

# NEVR-DULL

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

| ADR   | IMDG  | IATA   | ADN  | RID  |
|---|---|--|--|--|
| <b>14.1. UN-Nummer</b>  |   |  |  |  |
| 1325  | 1325  | 1325   | 1325   | 1325   |
| <b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>   |   |  |  |  |
| ENTZÜNDBARER ORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G. (Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere ; Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte, aromatische)  | FLAMMABLE SOLID, ORGANIC, N.O.S. (Naphtha (petroleum), hydrotreated heavy ; Solvent naphtha (petroleum), light arom.)   | Flammable solid, organic, n.o.s. (Naphtha (petroleum), hydrotreated heavy ; Solvent naphtha (petroleum), light arom.)  | ENTZÜNDBARER ORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G. (Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere ; Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte, aromatische)                                     | ENTZÜNDBARER ORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G. (Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere ; Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte, aromatische)                                     |
| <b>Eintragung in das Beförderungspapier</b>   |   |  |  |  |
| UN 1325 ENTZÜNDBARER ORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G. (Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere ; Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte, aromatische), 4.1, III, (E), UMWELTGEFÄHRDEND | UN 1325 FLAMMABLE SOLID, ORGANIC, N.O.S. (Naphtha (petroleum), hydrotreated heavy ; Solvent naphtha (petroleum), light arom.), 4.1, III, MARINE POLLUTANT/ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS | UN 1325 Flammable solid, organic, n.o.s. (Naphtha (petroleum), hydrotreated heavy ; Solvent naphtha (petroleum), light arom.), 4.1, III, ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS | UN 1325 ENTZÜNDBARER ORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G. (Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere ; Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte, aromatische), 4.1, III, UMWELTGEFÄHRDEND | UN 1325 ENTZÜNDBARER ORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G. (Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere ; Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte, aromatische), 4.1, III, UMWELTGEFÄHRDEND |
| <b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>   |   |  |  |  |
| 4.1   | 4.1   | 4.1  | 4.1  | 4.1  |
|    |    |   |    |   |
| <b>14.4. Verpackungsgruppe</b>  |   |  |  |  |
| III   | III   | III  | III  | III  |
| <b>14.5. Umweltgefahren</b>   |   |  |  |  |
| Umweltgefährlich : Ja   | Umweltgefährlich : Ja<br>Meeresschadstoff : Ja  | Umweltgefährlich : Ja  | Umweltgefährlich : Ja  | Umweltgefährlich : Ja  |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar  |   |  |  |  |

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : F1  
 Sonderbestimmung (ADR) : 274  
 Begrenzte Mengen (ADR) : 5kg  
 Freigestellte Mengen (ADR) : E1  
 Beförderungskategorie (ADR) : 3  
 Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) : 40  
 Orangefarbene Tafeln :



Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E

#### Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 223, 274, 915  
 Begrenzte Mengen (IMDG) : 5 kg  
 Freigestellte Mengen (IMDG) : E1  
 EmS-Nr. (Brand) : F-A

# NEVR-DULL

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-G

### Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E1  
PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y443  
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 10kg  
PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 446  
Max. PCA Nettomenge (IATA) : 25kg  
Max. CAO Nettomenge (IATA) : 100kg  
Sonderbestimmung (IATA) : A3, A803

### Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN) : F1  
Sonderbestimmung (ADN) : 274  
Begrenzte Mengen (ADN) : 5 kg  
Freigestellte Mengen (ADN) : E1

### Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : F1  
Sonderbestimmung (RID) : 274  
Begrenzte Mengen (RID) : 5kg  
Freigestellte Mengen (RID) : E1  
Beförderungskategorie (RID) : 3  
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 40

### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

| Folgende Verwendungsbeschränkungen (Annex XVII) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind anwendbar:   |   |
|---|---|
| 3. Flüssige Stoffe oder Gemische, die nach der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich gelten oder die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen  | Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte, aromatische - Ammoniak   |
| 3(a) Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F   | Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere - Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte, aromatische            |
| 3(b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualefunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10   | Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere - Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte, aromatische - Ammoniak |
| 3(c) Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklasse 4.1   | Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere - Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte, aromatische - Ammoniak |
| 40. Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind. | Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere   |

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsvorschriften : Verordnung (EG) Nr. 648/2004 vom 31. März 2004 über Detergenzien. Kennzeichnung der Inhaltsstoffe (648/2004/EC).

Detergenzienverordnung : Kennzeichnung der Inhaltsstoffe:

# NEVR-DULL

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

| Komponente   | %                                   |                     |
|--|-------------------------------------|---------------------|
| aliphatische Kohlenwasserstoffe  | >=30%                               |                     |
| aromatische Kohlenwasserstoffe   | 5-15%                               |                     |
| <b>Seveso III Teil I (Gefahrenkategorien von gefährlichen Stoffen)</b> | <b>Qualifying quantity (tonnes)</b> |                     |
|  | <b>Untere Klasse</b>                | <b>Obere Klasse</b> |
| E2 Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Chronisch 2                   | 500                                 | 200                 |

### 15.1.2. Nationale Vorschriften

#### Deutschland

|  |   |
|--|---|
| Verweis auf AwSV   | : Wassergefährdungsklasse (WGK) 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)  |
| Lagerklasse (LGK)  | : LGK 4.1B - Entzündbare feste Gefahrstoffe   |
| Beschäftigungsbeschränkungen                                   | : Beschäftigungsverbote oder -beschränkungen Jugendlicher nach § 22 JArbSchG bei Entstehung von Gefahrstoffen beachten.   |
| Störfall-Verordnung - 12. BImSchV                              | : Gelistet in der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Anhang I) unter: 1.3.2<br>Mengenschwellen für Betriebsbereiche nach § 1 Abs. 1<br>Satz 1: 200000 kg<br>Satz 2: 500000 kg |
| Sonstige Informationen, Beschränkungen und Verbotsverordnungen | : TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern   |

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

| Änderungshinweise: |  |              |                      |
|--------------------|--|--------------|----------------------|
| Abschnitt          | Geändertes Element                                       | Modifikation | Anmerkungen          |
|                    | Allgemeine Überarbeitung                                 |              |                      |
| 1.1                | Produkttyp   | Hinzugefügt  |                      |
| 2.1                | Einstufung   | Geändert     |                      |
| 2.2                | Kennzeichnung  | Geändert     |                      |
| 3.2                | Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen                 | Geändert     |                      |
| 12.1               | Toxikologische Angaben                                   | Geändert     |                      |
| 15.1               | Wassergefährdungsklasse (WGK)                            | Geändert     | rechtliche Grundlage |
| 15.1               | Wassergefährdungsklasse (WGK)                            | Geändert     |                      |
| 15.1               | Detergenzienverordnung : Kennzeichnung der Inhaltsstoffe | Hinzugefügt  |                      |

### Abkürzungen und Akronyme:

|      |   |
|------|---|
| ADN  | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR  | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße          |
| ATE  | Schätzwert der akuten Toxizität   |
| BCF  | Biokonzentrationsfaktor   |
| CLP  | Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008                    |
| DMEL | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung  |
| DNEL | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung   |
| EC50 | Mittlere effektive Konzentration  |
| IARC | Internationale Agentur für Krebsforschung   |
| IATA | Verband für den internationalen Lufttransport   |

# NEVR-DULL

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

|       |  |
|-------|--|
| IMDG  | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport   |
| LC50  | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration   |
| LD50  | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)  |
| LOAEL | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung   |
| NOAEC | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung   |
| NOAEL | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung   |
| NOEC  | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung   |
| OCDE  | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  |
| PBT   | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff   |
| PNEC  | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration  |
| REACH | Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 |
| RID   | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter   |
| SDB   | Sicherheitsdatenblatt  |
| STP   | Kläranlage   |
| TLM   | Median Toleranzgrenze  |
| vPvB  | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar  |

Datenquellen : Angaben des Herstellers. Sicherheitsdatenblätter der Lieferanten. ECHA (Europäische Chemikalienagentur).

Datenblatt ausstellende Abteilung: : KFT Chemieservice GmbH  
Im Leuschnerpark. 3 64347 Griesheim  
Postfach 1451 64345 Griesheim  
Tel.: +49 6155-8981-400  
Fax: +49 6155 8981-500  
Sicherheitsdatenblatt Service: +49 6155 8981-522

Ansprechpartner : Dr. Sandra Burkhard

| <b>Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:</b> |   |
|---|---|
| Aquatic Acute 1                                     | Akut gewässergefährdend, Kategorie 1  |
| Aquatic Chronic 2                                   | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2   |
| Asp. Tox. 1   | Aspirationsgefahr, Kategorie 1  |
| Flam. Liq. 3  | Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3  |
| Flam. Sol. 2  | Entzündbare Feststoffe, Kategorie 2   |
| Skin Corr. 1B                                       | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1B  |
| Skin Irrit. 2                                       | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2   |
| STOT SE 3   | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen |
| STOT SE 3   | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung      |
| H226  | Flüssigkeit und Dampf entzündbar.   |
| H228  | Entzündbarer Feststoff.   |
| H304  | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.                        |
| H314  | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.                         |
| H315  | Verursacht Hautreizungen.   |
| H335  | Kann die Atemwege reizen.   |
| H336  | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  |
| H400  | Sehr giftig für Wasserorganismen.   |
| H411  | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.                                   |

### Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

|              |      |  |
|--------------|------|--|
| Flam. Sol. 2 | H228 |  |
|--------------|------|--|

# NEVR-DULL

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

|                   |      |                     |
|-------------------|------|---------------------|
| Skin Irrit. 2     | H315 | Berechnungsmethoden |
| STOT SE 3         | H336 | Berechnungsmethoden |
| Asp. Tox. 1       | H304 |                     |
| Aquatic Chronic 2 | H411 | Berechnungsmethoden |

KFT SDS EU 00

*Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden*